

**Anlage E**

**Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV**

Ich gebe folgende Daten bekannt:

Vor- und Nachname.....

Geburtsdatum.....

Wohn- oder Aufenthaltsadresse oder Ort der Quarantäne in Österreich (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer), sofern davon abweichend

.....  
 .....

Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse).....

.....

Abreisestaat oder Abreisegebiet.....

.....

Einreisedatum .....

Datum der Ausreise (falls zutreffend).....

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in folgenden Ländern:

.....  
 .....

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen ausschließlich in Österreich und/oder Anlage A-Staaten/-Gebieten.

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in **Brasilien, Indien oder Südafrika (§ 5a Z 1 und § 7 Abs. 2):**

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis (**nur mit molekularbiologischem Test gültig!**) liegt vor: Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt nicht vor:

Österreichischer Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich: Ich kann die molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachholen. Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und

verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Drittstaatsangehöriger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich: Die Einreise ist unzulässig!

Die Einreise fällt unter die allgemeine Einreisebestimmung (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 Z 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 und 13, § 7 Abs. 2):

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor: Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, **spätestens 24 Stunden** nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Die Einreise fällt unter eine **der Ausnahmen der § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 5** (humanitäre Einsatzkräfte; Einreise aus beruflichen Zwecken; Begleitperson bei Einreise aus medizinischen Gründen; Wahrnehmung einer gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht; Inhaber einer Legitimationskarte):

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich trete unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

**Sonderregelung für Brasilien, Indien und Südafrika (§ 5a Z 2): ACHTUNG!** Gilt nur für humanitäre Einsatzkräfte, bei Wahrnehmung einer gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht; für Inhaber einer Legitimationskarte, Personen, die zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung einreisen, Begleitpersonen bei medizinischen Zwecken (bei beruflichen Zwecken gilt § 5a Z 1!):

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis (**nur mit molekularbiologischem Test gültig!**) liegt vor

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt nicht vor:

Österreichischer Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich: Ich kann die molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachholen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Bis zum Vorliegen des negativen molekularbiologischen Testergebnisses begeben sich in eine selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe.

Drittstaatsangehöriger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich: Die Einreise ist unzulässig!

- Die Einreise fällt unter eine der **Ausnahmen des § 6a** (Pendler):
  - Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor.
  - Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen.
  - Einreise aus Brasilien, Indien oder Südafrika oder Aufenthalt während der letzten 10 Tage vor der Einreise in Brasilien, Indien oder Südafrika: § 5a Z 1: molekularbiologischer Test und Quarantäne (siehe weiter oben)
  
- Die Einreise fällt unter die **Ausnahme des § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2** (Einreise aus medizinischen Gründen).

**Datum**..... **Unterschrift**.....

Die bereitgestellten Daten werden der für den Aufenthaltsort/Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt und nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum vernichtet.